PRESSEREISEN NORD

POPPE & CO

Südengland

7 Tage-Reise
ab **1.499,– €** p.P.

Traumhafte Landschaften und romantische Städte

Termine: 21.06. - 27.06.2018
13.09. - 19.09.2018

Südengland

Traumhafte Landschaften und romantische Städte

Im Süden zeigt sich England von seiner schönsten Seite und überzeugt durch eine einzigartige und unvergleichliche Bilderbuchlandschaft mit Granitklippen, traumhaften Küstenstraßen und einsamen Fischerdörfern. Romantische Kleinstädte laden zum Verweilen ein und das milde Klima verwandelt die Region in einen farbenprächtigen Garten. Erleben Sie die Weltstadt London und die berühmte Grafschaft Cornwall, welche durch die beliebten Romane von Rosamunde Pilcher bekannt wurde.

1. Tag: Deutschland – London – Windsor Castle – Reading/High Wycombe
Individuelle Anreise zum Flughafen Hamburg und Flug nach London. Dort Empfang durch die örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung. Anschließend fahren Sie in den Westen Londons und besichtigen Windsor Castle. Das größte, am längsten bewohnte Schloss der Welt ist eine der offiziellen Hauptresidenzen der britischen Königsfamilie.* Die prächtigen Staatsgemächer sind großzügig mit Kostbarkeiten aus der Royal Collection ausgestattet, einschließlich berühmter Gemälde von Rubens, Holbein, Brueghel und Van Dyck. Weiterfahrt zu Ihrem Hotel in Reading/High Wycombe.

2. Tag: Reading/High Wycombe – Stonehenge – Bath – Bristol
Auf Ihrem Weg nach Westen kommen Sie nach Stonehenge. Es wird wohl nie endgültig geklärt werden, wie und warum der gewaltige Steinkreis vor 5000 Jahren errichtet wurde. Den Nachmittag verbringen Sie in der eleganten Stadt Bath, bekannt für die Römischen Bäder und die stilvollen, geschwungenen Häuserzeilen. Bath gilt als schönste Stadt Südenglands. Abends erreichen Sie Ihr Hotel in Bristol.

3. Tag: Bristol – Clovelly – Tintagel – Cornwall
Ihr erster Stopp am heutigen Tag ist das Fischerdorf Clovelly an der Nordostküste Devons, welches durch eine malerische Lage besticht. Anschließend fahren Sie nach Tintagel. Wer den Felsvorsprung mit den Ruinen der Artusburg erklimmt, wird mit einer phantastischen Aussicht belohnt. Anschließend Weiterfahrt nach Cornwall.

4. Tag: Cornwall: Ganztagesausflug Cornwall
Heute unternehmen Sie einen Ausflug in den Westen Cornwalls. Sie besuchen das Minack Theatre, das einzigartige Freilichttheater an der Südküste Cornwalls, das in einen Felsenabhang direkt an der See in der Nähe des Ortes Porthcurno gebaut wurde. Weiter geht die Fahrt nach Land`s End, der zerklüfteten Steilküste im äußersten Westen. Nach einem kurzen Erkundungsgang brechen Sie nach St. Ives auf. Der wunderschöne Fischerort mit seinem pittoresken Hafen, dem alten Künstlerviertel, herrlichen Sandstränden und den malerischen Gassen lädt zu einem Bummel ein. Am späten Nachmittag kehren Sie in den Raum Cornwall zurück.

5. Tag: Cornwall – Dartmoor National Park – Exeter – Bournemouth
Nach dem Frühstück erkunden Sie den Dartmoor National Park. Die wildromantische Moorlandschaft mit Hügeln, schroffen Felsen und den Dartmoor Ponies wird Sie begeistern. Ihre nächste Station ist Exeter, wo Sie die gotische Kathedrale und die mittelalterlichen Häuser im umliegenden Viertel besichtigen können. Weiter geht es zu Ihrem Tagesziel nach Bournemouth.

6. Tag: Bournemouth – West Dean Gardens – Brighton – Crawley
Am Morgen besichtigen Sie West Dean Gardens, eine außergewöhnliche Park- und Gartenanlage aus Viktorianischer Zeit mit zauberhaftem Blick über das südliche Hügelland. Das Prunkstück von West Dean ist der Küchengarten. Hier gedeihen Obst und Gemüse in einer großen Menge und Vielfalt. In 16 Gewächshäusern stehen Orchideen, Zimmerpflanzen, Erdbeeren, Rebstöcke, Gurken,

Auberginen, Paprika sowie Nektarinen- und Pfirsichbäume. Anschließend geht die Fahrt weiter nach Brighton. Die Stadt erwarb sich im 18./19. Jh. den Ruf als mondänes Seebad. Aus dieser Zeit stammt der Royal Pavilion, ein exotischer Palast im indischen Stil. Nach der Besichtigung des Royal Pavilion unternehmen Sie eine Stadtführung durch Brighton. Das Gassenlabyrinth der „Lanes" mit seinen kleinen Boutiquen und Cafés liegt im alten Ortskern. Sie übernachten im Raum Crawley.

7. Tag: Crawley – London: Stadtrundfahrt – Deutschland
Heute fahren Sie zurück nach London und besichtigen die britische Weltmetropole. Bei der Stadtrundfahrt sehen Sie die wichtigsten Attraktionen. Danach Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Hamburg. Individuelle Heimreise der Teilnehmer.

* Sollte die Queen am Besichtigungstag kurzfristig Windsor Castle bewohnen, ist die Besichtigung der Innenräume des Schlosses nicht möglich.

Eingeschlossene Leistungen

- Flug ab/bis Hamburg mit British Airways in der Economy Class
- Steuern, Gebühren und Kerosinzuschläge (Wert ca. 140,- €)
- 6 Übernachtungen mit Halbpension in 3 und 4 Sterne-Hotels im DZ mit Bad/Dusche und WC
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung
- 1 Reiseführer pro Zimmer

Eingeschlossene Highlights

+ Stadtführungen in London, Bath, Exeter und Brighton
+ Besichtigung Windsor Castle
+ Besichtigung Stonehenge
+ Besuch des Fischerdorfs Clovelly
+ Tagesausflug Cornwall inklusive Besichtigungen in Minack Theatre, Lands End und St. Ives
+ Besuch West Dean Gardens
+ Besichtigung des Royal Pavilion

Nicht eingeschlossen sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Ausgaben persönlicher Art sowie Reiseversicherungen.

Hotelbeispiele

High Wycombe, Holiday Inn High Wycombe*** (Juni)
Reading, Hilton Reading**** (September)
Bristol, The Bristol Hotel****
Cornwall/Newquay, Sands Resort Hotel*** (Juni) oder Best Western Bristol Hotel*** (September)
Bournemouth, Hilton Bournemouth****
Crawley, Holiday Inn Express by Gatwick***

Reisepapiere und Gesundheit

Deutsche Staatsbürger können mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass nach Großbritannien einreisen. Besondere Gesundheitsvorschriften sind nicht zu beachten.

ALLGEMEINE HINWEISE:

Allgemeine Bedingungen
Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Tarif- und Wechselkursänderungen vorbehalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

Reiseversicherungen
Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis.

Termine und Preise

21.06. - 27.06.2018 und 13.09. - 19.09.2018

Preise pro Person		**Anmeldeschluss: 20.04.2018 und 13.07.2018**
im Doppelzimmer	1.499,- €	
EZ-Zuschlag Juni	250,- €	
EZ-Zuschlag September	280,- €	
Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen		

Klima London	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ø Temperatur in °C	6	6	7	9	12	17	15	17	15	12	9	7
Sonnenstunden	2	3	4	6	7	8	7	6	5	3	2	2
Regentage	15	13	11	13	12	11	12	11	13	13	15	15

Buchung und Beratung:

PRESSEREISEN NORD

Presse Reisen Nord GmbH & Co. KG
Wittorfer Str. 10
24534 Neumünster
Telefon: 04321 - 41 92 24
Fax: 04321 - 41 92 29
E-Mail: info@pressereisennord.de

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

POPPE & CO Gruppenreisen

Bilder: VisitBritain/David Clapp; Rod Edwards; Ingrid Rasmussen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages
Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung
Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:
http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen
4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nach folgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.
5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reise antritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson
Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:
bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.
bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.
bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,
bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.
ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.
Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10%) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reiseden Reisevertrag kündigen:
a) ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.
Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen
Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters
8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Beschränkung der Haftung
9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche– mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.
9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden
10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.
10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist, ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften
11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.
11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten
Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung
Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand
Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter
Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 14
D-55130 Mainz
Telefon +49 (0) 6131 27066-20
Telefax +49 (0) 6131 27066-19
E-Mail info@poppe-reisen.de
Site www.poppe-reisen.de